



Das Entscheidende

Aktuelles aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Juni 2019

Inhalt

1. Auslandsreisekrankenversicherung
 2. Flugverspätung wegen Beschädigung eines Flugzeugreifens
 3. Abofalle bei dubiosen Streaming-Portalen
 4. Sachgrundlose Befristung – Rechtsmissbrauch
 5. Arbeitsvertragsschluss durch tatsächliches Handeln
 6. Krankenkassenwahlrecht – Kündigung
 7. Mietverhältnis – keine Duldung umfangreicher Umbaumaßnahmen
 8. Verbot kurzzeitiger Vermietung nur bei Zustimmung aller Eigentümer
 9. Elterngeldbemessung bei mehrfachem Steuerklassenwechsel
 10. Gesetz für schnellere Arzttermine
- Aktuelle Kanzlei-News
Kurz notiert / Impressum

1. Auslandsreisekrankenversicherung

Die Sommerreisezeit beginnt und viele planen ihren Urlaub im Ausland zu verbringen. Nicht immer verläuft dieser reibungslos. Im Extremfall kann es passieren, dass man während des Aufenthalts erkrankt oder gar verunfallt. Bei einer unzureichenden Zusatzversicherung bleiben die meisten Reisenden auf den u. U. sehr hohen Behandlungskosten sitzen, da die gesetzlichen Krankenkassen maximal die Kosten erstatten, die bei einer inländischen Behandlung angefallen wären. Fällt im Reiseland ein niedrigerer Erstattungssatz an, wird dieser erstattet.

Zum Schutz vor dem finanziellen Risiko empfiehlt sich daher i. d. R. der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung. Hierfür gibt es verschiedene Tarife. Zum einen für die klassische Urlaubsreise und zum anderen für einen längeren Aufenthalt im Ausland. Ferner bieten die meisten Versicherungen Familien- und auch Seniorentarife an. Einen Blick in die Tarifbedingungen und auf den Leistungsumfang sollten insbesondere ältere Menschen (ggf. Höchstaltersgrenze), chronisch Kranke, Schwangere, Sportler und aus beruflichen Gründen Reisende werfen.

Für jemanden, der nur gelegentlich ins Ausland reist (z. B. Familienurlaub im Sommer) genügt i. d. R. der Abschluss einer Versicherung speziell für diese Reisezeit. Bei regelmäßigen Auslandsaufenthalten kann es günstiger sein, eine zeitlich unbefristete Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen.

Eine gute Versicherung zeichnet sich i. d. R. dadurch aus, dass auch ein „medizinisch sinnvoller“ und nicht nur ein „medizinisch notwendiger“ Rücktransport im Leistungsumfang enthalten ist. Neben diesem Anhaltspunkt sollten evtl. Kostenbegrenzungen für einzelne Behandlungen und ein Ausschluss bestimmter Erkrankungen in den Bedingungen beachtet werden. Auch privat Krankenversicherte sind im Ausland nicht automatisch perfekt geschützt und sollten ihre Verträge daraufhin überprüfen, ob der Schutz für die Reisezeit und das Reiseziel ausreichen.

2. Flugverspätung wegen Beschädigung eines Flugzeugreifens

Nach der EU-Fluggastrechteverordnung haben Passagiere bei einer Flugverspätung, die mehr als drei Stunden am Endziel beträgt, einen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung.

In einem vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschiedenen Fall wurde ein gebuchter Flug mit einer Ankunftsverspätung von 3 Stunden und 28 Minuten durchgeführt. Die Fluggesellschaft lehnte eine vom Passagier verlangte Ausgleichszahlung mit der Begründung ab, dass die Flugverspätung auf die Beschädigung eines Flugzeugreifens durch eine Schraube auf der Start- oder Landebahn zurückzuführen war, also nach ihrer Auffassung ein Umstand, der als außergewöhnlich im Sinne der Fluggastrechteverordnung zu qualifizieren ist und die Fluggesellschaft von ihrer in dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichspflicht befreit.

Der EuGH entschied dazu, dass ein Luftfahrtunternehmen für eine Verspätung von drei Stunden oder mehr im Fall einer Beschädigung eines Flugzeugreifens durch eine Schraube eine Ausgleichszahlung nur leisten muss, wenn es nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt hat, um die Flugverspätung zu begrenzen.

Außergewöhnliche Umstände sind Vorkommnisse, die in ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind und von ihm nicht tatsächlich beherrscht werden können. Der oben genannte Umstand war nach Auffassung der EuGH-Richter nicht beherrschbar und somit als außergewöhnlich anzusehen, was eine Ausgleichszahlung ausschließt.

3. Abofalle bei dubiosen Streaming-Portalen

Zurzeit häufen sich Beschwerden zu dubiosen Streaming-Portalen bei den Verbraucherzentralen. Meistens werden auf diesen Portalen Anwender mit kostenlosen, kurzzeitigen Abos angelockt, bei denen der Name sehr einem seriösen Streamingdienst ähnelt. In solchen Fällen ist häufig die Registrierung angeblich nicht erfolgreich oder das versprochene Streaming von Filmen und Serien funktioniert nicht. Die Daten des Users wurden dennoch gespeichert und ihm in Rechnung gestellt. Die Einforderung der Zahlung erfolgt meist sehr aggressiv. Für den Fall, dass Verbraucher bei YouTube Aufklärung dazu suchen, laden die Betreiber selbst erstellte Videos mit fragwürdigen Informationen hoch.

Anmerkung: Bei einem seriösen Angebot erhalten Sie i. d. R. eine Vertragsbestätigung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu den geltenden Konditionen via E-Mail und Sie können sofort auf die Inhalte des Dienstes zugreifen. Zudem finden Sie auf den seriösen Webseiten Verbraucherschützende Angaben wie Kosten des Abonnements, die automatische Verlängerung oder einen „Kostenpflichtig-registrieren-Button“.

Hinweis: Im Internet gibt es meistens schon Hinweise zu dubiosen Streaming-Portalen. Daher sollte vor dem Abschluss eines solchen Abos und der Eingabe persönlicher Daten im Netz nach dem Anbieter recherchiert werden.

4. Sachgrundlose Befristung – Rechtsmissbrauch

Schließt ein mit einem anderen Arbeitgeber rechtlich und tatsächlich verbundener Arbeitgeber mit einem zuvor bei dem anderen Arbeitgeber befristet beschäftigten Arbeitnehmer einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag ab, kann es sich um eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung handeln. Dies hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) entschieden.

Dieser Entscheidung des LAG vom 31.1.2019 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Unternehmen betrieb gemeinsam mit einem Forschungsverbund ein Labor. Eine Arbeitnehmerin war zunächst bei dem Forschungsverbund befristet angestellt. Sie beendete dieses Arbeitsverhältnis und schloss mit dem Unternehmen einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag mit ansonsten unveränderten Arbeitsbedingungen ab.

Die LAG-Richter sahen diese Vertragsgestaltung als rechtsmissbräuchlich an. Für den Arbeitgeberwechsel gab es keinen sachlichen Grund. Er diene ausschließlich dazu, eine sachgrundlose Befristung zu ermöglichen, die sonst nicht möglich gewesen wäre.

5. Arbeitsvertragsschluss durch tatsächliches Handeln

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (LAG) musste in einem Fall aus der Praxis entscheiden, ob ein Arbeitsvertrag durch tatsächliches Handeln zustande gekommen ist, in dem ein Arbeitnehmer zunächst bei einem Konzernunternehmen arbeitete, bei dem die Schließung des Standorts absehbar war. Das Unternehmen suchte für den Arbeitnehmer eine wohnortnahe Beschäftigung in einem anderen Konzernunternehmen. Der zukünftige Vorgesetzte erklärte ihm gegenüber, dass er am 1.6.2016 bei dem neuen Konzern anfängt. Zum Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrags kam es nicht.

Die Arbeit wurde am 1.6.2016 aufgenommen und vergütet. Im September 2016 wurde mehreren Arbeitnehmern mitgeteilt, dass ein Fehler vorliegt. Der alte Arbeitgeber habe den Arbeitnehmer und weitere Mitarbeiter an den Konzern im Wege der Arbeitnehmerüberlassung verliehen; ein Arbeitsverhältnis zum neuen Konzern bestehe nicht.

Grundsätzlich gilt: Ein Arbeitsvertrag kann zustande kommen, indem der Arbeitnehmer seine Arbeit tatsächlich aufnimmt und der Arbeitgeber die Arbeit annimmt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber erklären dadurch konkludent Angebot und Annahme des Arbeitsvertrags. Ein tarifliches Schriftformgebot für den Abschluss eines Arbeitsvertrags führt in der Regel nicht zur Unwirksamkeit des durch tatsächliches Handeln zustande gekommenen Arbeitsvertrags. Das sahen auch die Richter des LAG so. Mit dem neuen Arbeitgeber sei ein Vertragsabschluss durch tatsächliches Handeln geschlossen worden.

6. Krankenkassenwahlrecht – Kündigung

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Monatsende.

Die Krankenkasse hat dem Mitglied unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung – eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweist.

Beispiel: Eine Kündigung zum 31.8. geht bis Ende Juni bei der alten Krankenkasse ein. Die Kündigungsbestätigung muss dem Mitglied bis 14 Tage nach Eingang zugestellt werden. Anmeldung bei der neuen Krankenkasse erfolgt zum 1.9. Diese stellt die Mitgliedsbescheinigung zur Vorlage bei der bisherigen Kasse aus.

Ohne Kündigung kann eine neue Krankenkasse bei einem nahtlosen Wechsel des Arbeitgebers gewählt werden, wenn die Mindestbindungsfrist von 18 Monaten abgelaufen ist. Das entschied das Bundessozialgericht mit Urteil vom 11.9.2018. In einem solchen Fall hat der Arbeitnehmer die Mitgliedschaftsbestätigung seiner neuen Krankenkasse dem neuen Arbeitgeber binnen der ersten zwei Wochen seiner Beschäftigung vorzulegen. Geschieht das nicht, wird der Arbeitnehmer bei der alten Krankenkasse angemeldet.

Ein Sonderkündigungsrecht besteht, wenn die Krankenkasse ihren individuellen Zusatzbeitrag erhöht. Die Mindestbindungsfrist greift hier nicht und die Kündigung muss bis zum Ende des Monats erfolgen, in dem der Zusatzbeitrag erhöht wird.

7. Mietverhältnis – keine Duldung umfangreicher Umbaumaßnahmen

Mietet eine Rechtsanwaltskanzlei Räumlichkeiten an, kann sie verlangen, dass der Vermieter keine lärm-, erschütterungs- und staubintensiven Umbau- und Modernisierungsarbeiten im gesamten Haus zur Ermöglichung einer anderen Nutzung durchführt.

Die Kanzlei ist auch nicht zur Duldung der Arbeiten außerhalb der üblichen Bürozeiten oder am Wochenende verpflichtet, da Rechtsanwälte gerichts- bekannt regelmäßig auch außerhalb der gängigen Geschäftszeiten arbeiten.

In einem vom Oberlandesgericht Frankfurt am 25.3.2019 entschiedenen Fall musste der Vermieter einer Rechtsanwaltskanzlei den vertragsgemäßen Gebrauch der Räume bis zum Vertragsende (31.12.2023) gewähren. Der vertragliche Nutzungszweck der Räume liegt in dem Betrieb eines Rechtsanwalts- und Notariatsbüros. Die hiermit zusammenhängenden geistig-gedanklichen Tätigkeiten müssen grundsätzlich ungestört durchgeführt werden können. Der Abbruch sämtlicher Zwischenwände sowie Bodenbeläge mittels Schlagbohrmaschinen und Vorschlaghammer verursacht zwangsläufig ganz erhebliche Lärm- und Staubbelästigungen sowie massive Erschütterungen.

Derart umfängliche Arbeiten stellen auch keine Renovierungs- und Umbauarbeiten dar, mit denen ein Mieter – etwa im Zusammenhang mit einem Mieterwechsel – rechnen muss und die deshalb hinzunehmen sind. Die Arbeiten dienen auch nicht der „Modernisierung“ oder „Verbesserung“, da es an einer dafür erforderlichen nachhaltigen objektiven Erhöhung des Gebrauchswerts fehlt.

8. Verbot kurzzeitiger Vermietung nur bei Zustimmung aller Eigentümer

In einem vom Bundesgerichtshof am 12.4.2019 entschiedenen Fall enthielt die Teilungserklärung in einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Regelung, wonach den Wohnungseigentümern auch die kurzzeitige Vermietung ihrer Wohnungen (z. B. an Feriengäste) gestattet ist. Eine Öffnungsklausel sieht vor, dass die Teilungserklärung mit einer Mehrheit von 75 % aller Miteigentumsanteile geändert werden kann.

Mit einer solchen Mehrheit beschlossen die Wohnungseigentümer in einer Eigentümerversammlung die Teilungserklärung dahingehend zu ändern, dass die Überlassung einer Wohnung an täglich oder wöchentlich wechselnde Feriengäste, vor Ort befristet Tätige oder andere Mieter mit Unterkunftsbedürfnissen von kurzer Dauer sowie eine Nutzung als Werkwohnung nicht mehr zulässig ist. Die Richter des BGH kamen zu dem Urteil, dass dieser Beschluss rechtswidrig war, da nicht alle Eigentümer zustimmten.

9. Elterngeldbemessung bei mehrfachem Steuerklassenwechsel

Wechselt der Elterngeldberechtigte die Steuerklasse im Bemessungszeitraum für das Elterngeld (in der Regel 12 Monate vor dem Monat der Geburt) mehrmals, kommt es auf die im Bemessungszeitraum relativ am längsten geltende Steuerklasse an. Die maßgebliche Steuerklasse muss nicht mindestens in sieben Monaten des Bemessungszeitraums gegolten haben, auch wenn diese absolute Betrachtung für den Elterngeldberechtigten im Einzelfall finanziell günstiger ist.

10. Gesetz für schnellere Arzttermine

Der Bundesrat hat am 12.4.2019 das Terminservice- und Versorgungsgesetz gebilligt, das gesetzlich Versicherten schnellere Arzttermine garantieren und die ärztliche Versorgung auf dem Land verbessern soll. Das Gesetz verpflichtet niedergelassene Ärzte, mehr Sprechstunden anzubieten: Statt bisher 20 müssen sie ihre Praxis künftig mindestens 25 Stunden für Patienten öffnen.

Ferner müssen Augenärzte, Frauenärzte, Orthopäden sowie Hals-Nasen-Ohren-Ärzte in der Woche fünf offene Sprechstunden anbieten. Zur leichteren Terminvergabe sind Terminservicestellen vorgesehen, die über eine bundeseinheitliche Notdienstnummer (116 117) und übers Internet ständig erreichbar sind. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite vom „Ärztlichen Bereitschaftsdienst“ – <https://www.116117.de>.

Vortragsveranstaltung am 22.05.2019

Wer erbt mein Unternehmen?

Die Sicherung der Unternehmensnachfolge ist eine der größten unternehmerischen Herausforderungen, die zudem nur selten konsequent umgesetzt wird. Bereits von der Möglichkeit, durch die Errichtung eines Testaments individuelle Regelungen für den Erbfall zu treffen, machen viele Unternehmer keinen Gebrauch. Rund die Hälfte der 50 bis 59-jährigen Unternehmer hat noch keine Entscheidung über die Nachfolge getroffen.

Herr Kollege Heinemeyer, unser Spezialist im Erbrecht, wird sich dieser Frage im Rahmen unserer Vortragsreihe intensiv mit einem Vortrag widmen. Der Vortrag beschäftigt sich insbesondere mit folgenden Themen:

- ▶ Nachfolge in Gesellschaftsbeteiligungen und Unternehmen
- ▶ Das frühzeitige Unternehmertestament
- ▶ Beteiligung Minderjähriger bei der Vermögensnachfolge
- ▶ Volljährigenadoption als erb- und gesellschaftsrechtliches Gestaltungsinstrument

Neben dem Vortrag unseres Kollegen Heinemeyer gibt es an dem Vortragsabend noch einen zweiten Vortrag zum Thema „Ertragsteuerliche Probleme bei der Erbschaft“. Referent ist Herr Steuerberater und Dipl.Wirt.-jur. Stefan Zolper von HKF.

Die Vortragsveranstaltung findet am Mittwoch, den 22.05.2019 um 18.00 Uhr in unseren Kanzleiräumen in der Friedrich-Breuer-Straße 112 in 53225 Bonn statt.

Im Anschluss an die Vortragsveranstaltung (ca. 90 Minuten) laden wir Sie bei einem Umtrunk in unsere Kanzleiräume zum weiteren Gesprächs- und Austausch herzlich ein.



Martin Heinemeyer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Tel.: +49 228 62092-32

E-Mail: heinemeyer@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Vortragsveranstaltung am 05.06.2019

Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers

Durch die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben sich für Gesellschaftergeschäftsführer die Voraussetzungen für eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit erheblich verschärft. Ohne Veränderungen in der Satzung der Gesellschaft können bisher sozialversicherungsfrei tätige Geschäftsführer jetzt sozialversicherungspflichtig sein mit erheblichen Nachzahlungsrisiken bei nachträglicher Entdeckung.

Unser Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Steuerrecht, Herr Kollege Matthias Arens wird diese Problematik im Rahmen der Vortragsreihe eingehend beleuchten.

In dem Vortrag werden die Risikogruppen erläutert und Empfehlungen zur Satzungsgestaltung gegeben.

An dem Vortragsabend wird darüber hinaus Herr Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer Dr. Christian Frystatzki von HKF zum Thema „Verluste aus Gesellschafterdarlehen steuerlich nutzen“ vortragen.

Die Vortragsveranstaltung findet am Mittwoch, den 05.06.2019 um 18.00 Uhr in unseren Kanzleiräumen in der Friedrich-Breuer-Straße 112 in 53225 Bonn statt.

Im Anschluss an die Vortragsveranstaltung (ca. 90 Minuten) laden wir Sie bei einem Umtrunk in unsere Kanzleiräume zum weiteren Gesprächsaustausch herzlich ein.



Matthias Arens

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Tel.: +49 228 62092-42

E-Mail: arens@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Peter Blumenthal in die Satzungsversammlung gewählt

In der Zeit vom 26.03.2019 bis 09.04.2019 fand die Wahl der Mitglieder der 7. Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln statt. Die Satzungsversammlung ist das sog. Parlament der Rechtsanwaltschaft. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, welches die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte und der Fachanwaltsordnung beschließt. Insoweit kommt der Satzungsversammlung eine außerordentlich wichtige Bedeutung zu.

Wir freuen uns, dass unser Partner, Herr Kollege Peter Blumenthal als Mitglied der 7. Satzungsversammlung für die Amtszeit 01.07.2019 bis 30.06.2023 gewählt worden ist. Wir wünschen ihm für seine neue Aufgabe viel Glück und gutes Gelingen.



Peter Blumenthal

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Tel.: +49 228 62092-33

E-Mail: blumenthal@ehm-kanzlei.de

Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit 1.7.2016 = -0,88 %;

1.1.2015 – 30.6.2016 = -0,83 %;

1.7.2014 – 31.12.2014 = -0,73 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2015 = 100):

2019: März = 104,2; Februar = 103,8; Januar = 103,4

2018: Dezember = 104,2; November = 104,2; Oktober = 104,9;

September = 104,7

Bitte beachten Sie, dass ab Januar der Index von 2010 = 100 auf 2015 = 100 geändert wurde!

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Friedrich-Breuer-Straße 104–112
53225 Bonn
Telefon +49 228 62092-0
Fax +49 228 460708
eimer@ehm-kanzlei.de
www.ehm-kanzlei.de



Vortragsreihe 1. Halbjahr 2019

Eimer Heuschmid Mehle 
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

HERGENROTHER KURKA & PARTNER
HKF
STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
RECHTSANWÄLTE

1. Vortragsabend am Mittwoch, den 08.05.2019, 18:00 Uhr

1. Vortrag:

Kinder haften für ihre Eltern – Neues zum Elternunterhalt

Referent: Rechtsanwalt Peter Knoch, Fachanwalt für Familienrecht, EHM

Die Menschen in Deutschland werden immer älter. Oft reicht ihre Rente nicht mehr aus, um den bisherigen Lebensstandard sicherzustellen. In diesem Fall übernehmen die Sozialämter üblicherweise die Kosten und versuchen, diese von den Kindern zurückzufordern.

Der Vortrag zeigt, wann Kinder für ihre Eltern aufkommen müssen, wie Einkommen und Vermögen der Eltern und Kinder berücksichtigt werden, was im Umgang mit dem Sozialamt zu beachten ist und wie man vorab rechtzeitig Vorsorge treffen kann

2. Vortrag:

Unterhaltszahlungen und Ausbildungskosten steuerlich nutzen

Referent: Steuerberater Hendrik Hoyer, HKF



Die Familie wird seitens des Staates in unterschiedlicher Form gefördert. Hierzu zählen neben Transferleistungen wie Kinder- und Elterngeld unter anderem auch die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen in der Familie sowie die Anerkennung vorweggenommener Ausbildungskosten.

Der Vortrag stellt die verschiedenen steuerlichen Möglichkeiten in diesen Bereichen dar.

► [Hier geht es zur direkten Anmeldung für diese Veranstaltung](#)

2. Vortragsabend am Mittwoch, den 22.05.2019, 18:00 Uhr

1. Vortrag:

Wer erbt mein Unternehmen?

Referent: Rechtsanwalt Martin Heinemeyer, Fachanwalt für Familienrecht, EHM

Die Sicherung der Unternehmensnachfolge ist eine der größten unternehmerischen Herausforderungen, die zudem nur selten konsequent umgesetzt wird. Bereits von der Möglichkeit, durch die Errichtung eines Testaments individuelle Regelungen für den Erbfall zu treffen, machen viele Unternehmer keinen Gebrauch. Rund die Hälfte der 50 bis 59-jährigen Unternehmer hat noch keine Entscheidung über die Nachfolge getroffen.

Der Vortrag beschäftigt sich insbesondere mit folgenden Themen:

- ▶ Nachfolge in Gesellschaftsbeteiligungen und Unternehmen
- ▶ Das frühzeitige Unternehmertestament
- ▶ Beteiligung Minderjähriger bei der Vermögensnachfolge
- ▶ Volljährigenadoption als erb- und gesellschaftsrechtliches Gestaltungsinstrument

2. Vortrag:

Ertragsteuerliche Probleme bei der Erbschaft

Referent: Steuerberater und Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) Stefan Zolper, HKF



Ertragsteuerliche Probleme bei der Erbschaft

- ▶ Die Auflösung einer Betriebsaufspaltung
- ▶ Die Erbschaftssteuer als einzige Belastung? Ertragsteuerliche Belastung ohne Geldfluss!
- ▶ Gestaltungsmöglichkeiten zur Verhinderung des finanziellen „Super-Gaus“

▶ Hier geht es zur direkten Anmeldung für diese Veranstaltung

3. Vortragsabend am Mittwoch, den 05.06.2019, 18:00 Uhr

1. Vortrag:

Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers?

Referent: Rechtsanwalt Matthias Arens, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, EHM



Durch die neuere Rechtsprechung des BSG haben sich für Gesellschaftergeschäftsführer die Voraussetzungen für eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit erheblich verschärft.

Ohne Veränderungen in der Satzung der Gesellschaft können bisher sozialversicherungsfrei

tätige Geschäftsführer jetzt sozialversicherungspflichtig sein mit erheblichen Nachzahlungsrisiken bei nachträglicher Entdeckung.

In dem Vortrag werden die Risikogruppen erläutert und Empfehlungen zur Satzungsgestaltung gegeben.

2. Vortrag:

Verluste aus Gesellschafterdarlehen steuerlich nutzen

Referent: Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer Dr. Christian Frystatzki, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, HKF

Der BFH hat mit einem Grundsatzurteil aus dem Jahre 2017, das er in einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 2018 bekräftigt hat, die althergebrachten Grundsätze zur Geltendmachung von Verlusten aus Darlehen, die Gesellschafter ihrer GmbH gewährt haben, weitgehend verworfen.

Der Vortrag zeigt auf, welche Auswirkungen die damit hervorgerufene Rechtsunsicherheit auf bereits gewährte Darlehen hat. Außerdem werden die Handlungsoptionen dargelegt, über die die Gesellschafter nach dieser Entscheidung für die zukünftige Gestaltung der Finanzierung ihrer GmbH verfügen.

► [Hier geht es zur direkten Anmeldung für diese Veranstaltung](#)

Vortragsreihe 1. Halbjahr 2019



Die Teilnahme an den
Veranstaltungen ist kostenfrei.
Die Vorträge beginnen ab 18.00
Uhr in den Kanzleiräumen in Bonn:

Eimer Heuschmid Mehle
Friedrich-Breuer-Str. 112
53225 Bonn

Im Anschluss an die Vortrags-
veranstaltung (ca. 90 Minuten) laden wir Sie bei einem Umtrunk in unseren
Kanzleiräumen zum weiteren Gespräch und Austausch herzlich ein.

Anmeldung wird erbeten an EHM oder HKF:

- ▶ [hier per Link über unsere Website](#)
- ▶ per E-Mail an:
goretzka@ehm-kanzlei.de oder
reyhan.adrian@hkf.de
- ▶ oder telefonisch unter:
0228-62092-33 (EHM, Frau Goretzka) oder
0228-40094-611 (HKF, Frau Adrian)

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.


Eimer Heuschmid Mehle
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

HERGENROTHER KURKA & PARTNER
HKF
STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
RECHTSANWÄLTE